TOP 16

VORLAGE Nr. *G* 84-11 /2023 zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.11.2023

Wahl der Gemeindevertretung 2024 Wahlausschuss - Festlegung Anzahl Mitglieder

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Votum der Fachausschüsse
- D) Finanzierung und Zuständigkeit
- E) Umweltverträglichkeit
- F) Beschlussvorschlag

Zu A)

Die Mitglieder der kommunalen Wahlausschüsse sind nach § 10 Absatz 1 Satz 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) jeweils vor allgemeinen Kommunalwahlen durch die Wahlleitung zu berufen. Die Wahlausschüsse bleiben bis zur Vorbereitung der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Amt.

Nach § 10 Abs. 1 LKWG M-V soll der Wahlausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppe in der Gemeindevertretung entsprechen. Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende und vier bis acht weitere Mitglieder. Die Anzahl wird von der Gemeindevertretung festgelegt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Zu B)

Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit, ist die Verwaltung der Ansicht, dass eine Anzahl von vier weiteren Mitgliedern mit einer jeweiligen Vertretung als angemessen und ausreichend anzusehen ist.

Zu C)

entfällt

Zu D)

Die Aufwendungen in Höhe von 25,00 € pro Mitglied und Sitzung wurden im Produktkonto Wahlen und sonstige Abstimmungen, eingeplant.

Zu E)

entfällt

Zu F)

Beschlussvorschlag

Gemäß § 10 Abs. 1 Landes- und Kommuna V), in der Fassung vom 16. Dezember 2010 weiteren Mitglieder des Gemeindewahlaufest.	, legt die Gemeindevert	retung die Anzahl der
Neubauer SG Ordnung/Soziales		
Abstimmungsergebnis: gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gem	eindevertretung: 1	5
davon anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenenthaltungen:		
Jörg Griese Bürgervorsteher	 Dr. Beni Bürgerm	ta Chelvier Jeisterin